

sorgt und betreut wird, desto besser und sorgenfreier wird er seine militärischen Pflichten erfüllen.

### 16.2.3.

#### **Förderung der Bürger nach dem aktiven Wehrdienst**

Gemäß § 37 des Wehrdienstgesetzes haben die staatlichen Organe und die Betriebe die Wehrpflichtigen nach dem Wehrdienst würdig zu empfangen, ihre Eingliederung in den Arbeitsprozeß zu sichern und sie der Dauer ihres Wehrdienstes sowie ihren Leistungen während des Wehrdienstes entsprechend beruflich zu fördern. Die sich aus dieser gesetzlichen Pflicht im einzelnen ergebenden Maßnahmen sind in der VO über die Förderung der Bürger nach dem aktiven Wehrdienst - Förderungs-VO - vom 25.3.1982 (GBl. I 1982 Nr. 12 S. 256) und der dazu am gleichen Tag vom Minister für Nationale Verteidigung erlassenen 1. DB (GBl. 11982Nr. 12S. 261) geregelt. Aus diesen Rechtsvorschriften ergeben sich vor allem hinsichtlich der Eingliederung in den Arbeitsprozeß verantwortungsvolle Aufgaben für die Ämter für Arbeit der Räte der Kreise bzw. Bezirke (vgl. insbesondere §§10 u. 14 Förderungs-VO).

Das Arbeitsrechtsverhältnis der Bürger ruht während ihres Grundwehrdienstes oder während des aktiven Wehrdienstes als Soldat, Unteroffizier oder Offizier auf Zeit. Nach der Dienstzeit treten die Betroffenen in der Regel wieder in ihre Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsrechtsverhältnis ein. Die dabei auftretenden Fragen werden vom Arbeitsrecht geregelt.

Anders ist die Lage bei den Berufsunteroffizieren, Fähnrichen und Berufsoffizieren, deren vor der Einberufung bestehendes Arbeitsrechtsverhältnis aufgelöst wird, sowie bei den Armeeingehörigen, die aus persönlichen oder anderen Gründen ihr Arbeitsrechtsverhältnis aufgelöst haben. Sofern die Genannten nicht durch eigenes Bemühen einen Arbeitsvertrag mit einem Betrieb abschließen, haben die zuständigen staatlichen Organe die notwendigen Maßnahmen einzuleiten, damit die betreffenden Armeeingehörigen noch während ihres aktiven Wehrdienstes wissen, wo und als was sie nach Beendigung ihrer Dienstzeit arbeiten werden.

Bei der Klärung dieser Fragen spielt die Dauer der Dienstzeit eine erhebliche Rolle. Je länger die Zeit des aktiven Wehrdienstes, desto größer sind die Anforderungen an die Vermittlung eines geeigneten Arbeitsplatzes.

Nach dem Grundwehrdienst erhält der betreffende Werk tätige in der Regel eine gleichartige Arbeitsaufgabe wie vordem. Die Einarbeitung bringt verhältnismäßig wenig Probleme mit sich. Infolge der Kürze der Dienstzeit bleiben die berufsspezifischen Kenntnisse und Fertigkeiten weitgehend erhalten. Besondere Förderungsmaßnahmen sind daher meist nicht erforderlich. Die Ämter für Arbeit bei den Räten der Kreise sind verpflichtet, die Soldaten im Grundwehrdienst zu beraten und ihnen nach den allgemeinen Rechtsvorschriften Arbeitsplätze nachzuweisen.

Auch für die *Eingliederung der Soldaten und Unteroffiziere auf Zeit* in den Arbeitsprozeß sind gemäß § 10 der Förderungs-VO die Ämter für Arbeit bei den Räten der Kreise zuständig. Die Verantwortung ist hier jedoch höher als bei den Soldaten im Grundwehrdienst. Der sozialistische Staat sichert bei einer längeren Dienstzeit die Förderung der beruflichen Entwicklung zu. Das ist in erster Linie eine Aufgabe der Betriebe. Aber bereits der Nachweis eines Arbeitsplatzes durch die Ämter für Arbeit hat unter Würdigung der längeren Dienstzeit sowie unter Berücksichtigung der vorhandenen Erfahrungen, Kenntnisse und Fertigkeiten, auch der in der NVA gewonnenen, zu erfolgen. Ein weiterer Gesichtspunkt sind die Mindestanforderungen für die vorgesehene Tätigkeit. Die fachliche Qualifizierung und weitere Förderung sind dann Sache der Betriebe. Die militärischen Vorgesetzten übersenden über die zuständigen Wehrkreis-kommandos mindestens sechs Monate vor dem Entlassungstermin den Ämtern für Arbeit die notwendigen Angaben über die Soldaten und Unteroffiziere auf Zeit, denen ein neuer Arbeitsplatz zu vermitteln ist.

Bei der *Eingliederung der Berufsunteroffiziere, Fähnriche und Berufsoffiziere* in den Arbeitsprozeß sind einige Besonderheiten zu berücksichtigen. Während bei den Soldaten und Unteroffizieren auf Zeit der vor dem aktiven Wehrdienst ausgeübte Beruf ein wesentlicher Ausgangspunkt ist, wird es bei den Genannten darum gehen, an die Tätigkeit während ihrer Dienstzeit und an die während der Ausbildung in der NVA erworbenen Kenntnisse und Fer-